

E 010400
11. März 2021



Der Oberbürgermeister

über
Magistrat

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin Gabriel

an die
AfD Stadtverordnetenfraktion

9. März 2021

Anfrage Nr. 238/2021 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gestellt durch den Stadtverordneten Dr. Eckhard Müller der AfD Stadtverordnetenfraktion vom 03.02.2021 (SV Nr. 21-V-01-0007)

Missachtung der Empfehlungen des Arbeitskreises der hessischen Revisionsämter zur Vermeidung von verdeckter Parteienfinanzierung innerhalb der engeren Vorwahlzeit durch die CDU-Fraktion

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Müller,

gemäß Ihrer vorgenannten Anfrage möchte ich Ihnen nachfolgend die Antwort des Magistrats auf die Fragen:

1. Sind dem Magistrat die „Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen“ bekannt?
2. Wie beurteilt der Magistrat die Zulässigkeit der CDU-Fraktionszeitung vom 30.01.2021 vor dem Hintergrund der Empfehlungen der hessischen Revisionsämter insgesamt sowie insbesondere mit Blick auf die empfohlene 3-monatige Zurückhaltungsfrist?
3. Handelt es sich bei der CDU-Fraktionszeitung nach Ansicht des Magistrats um verdeckte Parteienfinanzierung? Falls ja, warum? Falls nein, ab welcher konkreten zeitlichen Nähe zu einer Wahl, angegeben in Tagen, würde der Magistrat die Verteilung einer Fraktionszeitung für unzulässig halten?
4. Wie beurteilt das Revisionsamt die Zulässigkeit der CDU-Fraktionszeitung vom 30.01.2021 vor dem Hintergrund der Empfehlungen der hessischen Revisionsämter insgesamt sowie insbesondere mit Blick auf die empfohlene 3-monatige Zurückhaltungsfrist?

5. Fand die Veröffentlichung der CDU-Fraktionszeitung mit Kenntnis oder in Abstimmung mit dem Revisionsamt und/oder Amt 16 statt?
6. Hatte der Magistrat und/oder hatten einzelne Magistratsmitglieder vorab Kenntnis von dem geplanten Zeitpunkt der Verteilung der CDU-Fraktionszeitung? Falls ja, wurden in irgendeiner Weise Einwände dagegen vorgebracht?

zu leiten.

Zu Frage 1:

Dem Magistrat wurden die überarbeiteten „Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen“ seitens des Hessischen Städtetags mit Rundschreiben (RS) 826-2020 vom 23.10.2020 übermittelt. Dem Magistrat ist der Inhalt dieser Empfehlungen in der neuesten Fassung aus dem Jahr 2020 somit bekannt. Dieses Rundschreiben und die dort aufgeführten Empfehlungen sind ab dem 01.01.2021 gültig.

Sie ersetzen die bisher im Rahmen des RS 631-2017 durch den Hessischen Städtetag mit Datum vom 30.10.2017 verteilten „Neufassung der Empfehlung für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionsmitteln“, die ab dem 01.01.2018 Gültigkeit hatten.

In beiden Varianten sind die Ausführungen zur Ausgabeart „Öffentlichkeitsarbeit“ nahezu wortgleich.

Zu Fragen 2 und 3:

Bevor eine rechtliche Würdigung vorgenommen wird, sollen zunächst die wesentlichen Tatsachen, die für die Beantwortung der Anfrage von Bedeutung sind, zusammengefasst werden.

Die diesjährige Kommunalwahl findet am 14.03.2021 statt. Die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgte durch den Wahlleiter am 15.01.2021. Seit dem 01.02.2021 ist es den Bürgerinnen und Bürgern möglich, ihre Stimme per Briefwahl abzugeben.

Die CDU-Rathausfraktion veröffentlichte ihre nunmehr vierte Fraktionszeitung mit dem Titel „EI GUDE WI - WIR IN WI“ am 30.01.2021. Die drei vorherigen Ausgaben waren im Frühjahr 2019, im Frühjahr 2020 sowie im Herbst 2020 veröffentlicht worden. Die aktuelle Fraktionszeitung umfasst 12 Seiten und wurde mit einer Auflagenstärke von 142.000 Exemplaren gedruckt. Auf der Titelseite sowie im Impressum auf der letzten Seite ist die CDU-Rathausfraktion deutlich als Herausgeberin zu erkennen.

Die Fraktionszeitung beginnt mit einem Grußwort des Vorsitzenden der CDU-Rathausfraktion. Es folgen Berichte aus der Stadtverordnetenversammlung und ihren verschiedenen Ausschüssen. Darin werden zahlreiche Sachthemen vorgestellt, mit denen sich die Stadtverordnetenversammlung sowie die Ausschüsse in der vergangenen Wahlperiode 2016-2021 befasst haben. Die CDU-Rathausfraktion erläutert ihre dazu vertretenen Positionen und die Erfolge, die sie erzielen konnte. Vereinzelt wird auf eine erhoffte Fortsetzung dieser Arbeit in der Zukunft hingewiesen. Begleitet werden die Beiträge von Abbildungen und namentlichen Nennungen der mit den Themen befassten Stadtverordneten der CDU-Rathausfraktion. Auf der letzten Seite sind schließlich die übrigen Fraktionsmitglieder unter Angabe ihres Namens abgebildet.

Sie - als AfD-Stadtverordnetenfraktion - beziehen sich in Ihrer Anfrage auf die Empfehlungen der hessischen Revisionsämter für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen. Darin wird eine besondere Zurückhaltung bei der Öffentlichkeitsarbeit in einem Zeitraum von etwa 3 Monaten vor dem Wahltag empfohlen.

Zu beachten ist, dass § 36a Abs. 4 S. 1 HGO und darauf aufbauend die Empfehlungen der hessischen Revisionsämter ausdrücklich nur Fraktionszuwendungen betreffen, also Haushaltsmittel, die der Fraktion von der Kommune zur Verfügung gestellt worden sind.

Daher wird bei den folgenden Ausführungen unterstellt, dass zumindest auch öffentliche Fraktionsgelder von der CDU-Rathausfraktion zur Herstellung und Verteilung der Fraktionszeitung verwendet worden sind. Ob dies zutreffend ist, entzieht sich aktuell meiner Kenntnis und wäre Gegenstand einer gesonderten Prüfung.

Hinsichtlich der Empfehlungen der hessischen Revisionsämter ist zunächst hervorzuheben, dass es sich hierbei um Empfehlungen handelt. Der Arbeitskreis Fraktionszuwendungen der hessischen Revisionsämter hat in den Vorbemerkungen unter Punkt 2 selbst festgestellt: *„Die Empfehlungen sind als Arbeitshilfe für die Fraktionen und die Revisionsämter gedacht. Sie sollen als Grundlage für eine einheitliche Handhabung in Hessen dienen, schließen aber abweichende örtliche Entscheidungen nicht aus.“*

Weiter heißt es in Punkt 4: *„Ausgehend von der gesetzlichen Regelung in § 36a Abs. 4 S. 1 HGO bzw. § 26a Abs. 4 S. 1 HKO können die Gemeinden bzw. Landkreise „den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren.“ Fraktionszuwendungen zählen somit zu den freiwilligen Leistungen einer Kommune (Beschluss HessVGH 11.05.1995, AZ 6 TG 331/95).“* Dabei muss die Höhe der Haushaltsmittel in einem angemessenen und sinnvollen Verhältnis zur Arbeit der Fraktion für das kommunale Vertretungsorgan stehen. *„Dagegen dürfen die Haushaltsmittel nicht der Finanzierung von Parteien und Wählervereinigungen dienen; eine verdeckte Parteienfinanzierung ist verfassungswidrig (BVerfGE 20, 56, 104; NJW 1966, 1499). Insbesondere ist es den Fraktionen verfassungsrechtlich verwehrt, die ihnen für die Finanzierung des Aufwandes ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Finanzierung des Wahlkampfes der Partei oder der Wählervereinigung zu verwenden.“*

Die Empfehlungen zu dem Stichwort „Öffentlichkeitsarbeit“ enthalten schließlich folgenden Hinweis: *„Bei der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen in der engeren Vorwahlzeit ist besondere Zurückhaltung geboten. Informationen, die „an sich“ zulässig sind, können in der Vorwahlzeit die Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung überschreiten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Öffentlichkeitsarbeit in der Zeit des Wahlkampfes gegenüber dem sonstigen Umfang verstärkt wird. Als Anhalt wird ein Zeitraum von etwa 3 Monaten vor dem Wahltag empfohlen.“¹*

Mit der Frage der Zulässigkeit der Öffentlichkeitsarbeit in Form der Verteilung einer Zeitung durch eine Fraktion eines städtischen Vertretungsorgans im Zeitraum vor anstehenden Kommunalwahlen musste sich jüngst auch das VG Trier befassen (Urteil vom 07.07.2020 - 7 K 4562/19.TR). Daher soll im Folgenden näher auf die Argumente dieses Urteils eingegangen werden.

¹ Alle hier wiedergegebenen Zitate finden sich wortgleich in RS 631-2017 und 826-2020.

Das VG Trier nimmt zunächst Bezug auf den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, der in einer Entscheidung betreffend die Fraktionsarbeit des Landtags festgestellt hatte: „Da die politischen Standpunkte der Fraktion und der hinter ihr stehenden Partei weitgehend übereinstimmen und auch das Führungspersonal in aller Regel identisch ist, hat die Öffentlichkeitsarbeit einer Fraktion auch dann, wenn sie nur in der Information über ihre parlamentarischen Initiativen besteht, zwangsläufig einen fördernden und werbenden Effekt für die Partei und deren Mitglieder. Dieser mittelbare Effekt liegt in der Natur der Sache und ist als solcher im Hinblick auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit für die Transparenz der politischen Willensbildung im demokratischen Staat hinzunehmen“ (Urteil vom 19.08.2002 - VGH O 3/02).

Das VG Trier stellt sodann fest, dass Fraktionen anders als staatliche Stellen, wie beispielsweise die Regierung, selbst während des Wahlkampfes keinem strikten Gebot äußerster Zurückhaltung oder gar einem Neutralitätsgebot unterliegen (VG Trier, a.a.O., Rn. 77). Dabei muss jedoch auf eine ausdrückliche, gezielte Werbung für die Partei und deren Personal verzichtet werden (VG Trier, a.a.O., Rn. 70). Für die Abwägung, ob bereits eine unzulässige indirekte Wahlwerbung der Fraktion zugunsten der dahinterstehenden Partei vorliegt, kommt es sowohl auf die Aufmachung und den Inhalt der Veröffentlichung als auch auf ihren Zeitpunkt im Verhältnis zum Wahltag an (VG Trier, a.a.O., Rn. 87). Die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion bedarf einer Mäßigung in der Zeit von Wahlkämpfen, insbesondere in der Schlussphase des Wahlkampfes (VG Trier, a.a.O., Rn. 70).

Für die Beurteilung Ihrer Fragen 2 und 3 kommt es somit nicht allein auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Fraktionszeitung, sondern auf eine Gesamtbetrachtung an.

a) Inhalt der Veröffentlichung

Für die Zulässigkeit der Fraktionsarbeit wird inhaltlich gefordert, dass sie in der Unterrichtung über die parlamentarische Arbeit besteht. Kennzeichen ist hierbei die Information über vergangene, gegenwärtige oder bevorstehende Tätigkeiten der Fraktion (VG Trier, a.a.O., Rn. 70). Dies hat die CDU-Rathausfraktion bei der Erstellung ihrer Fraktionszeitung größtenteils beachtet, indem sie über Sachthemen berichtet, die in der Wahlperiode 2016-2021 in der Stadtverordnetenversammlung und den verschiedenen Ausschüssen beraten worden sind und ihre dazu vertretenen Positionen darstellt. Ausblicke in die Zukunft, die auf eine verbotene Wahlwerbung hindeuten könnten, werden nur ganz vereinzelt vorgenommen. So wird beispielsweise Herr André Weck auf Seite 4 mit der Hoffnung zitiert, dass „diese erfolgreiche Fraktionsarbeit zukünftig weitergeführt wird“, oder Frau Sarah Weinerth auf Seite 7 zum Fahrradleihsystem mit den Worten: „Die CDU wird auch in der neuen Legislaturperiode nicht lockerlassen, den Bürgerinnen und Bürgern ein nutzerfreundliches System zu bieten.“

b) Aufmachung der Veröffentlichung

Auch die bildliche Abbildung einzelner Stadtverordneter der CDU-Rathausfraktion bedeutet nicht per se eine unzulässige Wahlwerbung zugunsten der CDU als Partei. Das VG Trier hat zu diesem Aspekt ausgeführt: „Soweit ein Foto der jeweiligen Verfasser der Beiträge abgebildet ist und diese zugleich als Wahlbewerber für ihre Partei aufgetreten sind, hält sich dies im Rahmen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen. Die Personenidentität lässt sich aufgrund der parteilichen Strukturen oftmals nicht vermeiden und ist für sich genommen nicht zu beanstanden. Vielmehr ist es ein legitimes Anliegen, den Verfasser der Beiträge als Teil des Personals der Fraktionen darzustellen“ (VG Trier, a.a.O., Rn. 76). Zwar ist der Fraktionszeitung der CDU-Rathausfraktion nicht eindeutig zu entnehmen, ob die abgebildeten Stadtverordneten die Beiträge selbst verfasst haben oder ob dadurch lediglich veranschaulicht werden sollte, welcher Stadtverordnete in welchem Ausschuss tätig ist.

Dennoch lässt sich das Argument des VG Trier auf die vorliegenden Umstände übertragen, dass auf diese Weise die Mitglieder der CDU-Rathausfraktion in legitimer Weise dargestellt werden sollten.

Die Fraktionszeitung beachtet schließlich die Anforderungen an ihre äußere Gestaltung. Denn sowohl auf der Titelseite als auch im Impressum auf der letzten Seite ist deutlich die CDU-Rathausfraktion als Herausgeberin zu erkennen. Auch in den Beiträgen ist vielfach von der CDU-Fraktion die Rede. Dadurch wird die erforderliche Differenzierung zwischen der Fraktion und der Partei vorgenommen (vgl. VG Trier, a.a.O., Rn. 84).

c) Zeitpunkt der Veröffentlichung

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall beanstandete das VG Trier die Verteilung der Fraktionszeitung vor allem deshalb nicht, weil sie fast drei Monate vor der durchzuführenden Wahl und noch knapp zwei Monate vor Eröffnung der Briefwahl stattfand (VG Trier, a.a.O., Rn. 90). Die Wiesbadener CDU-Rathausfraktion veröffentlichte ihre Fraktionszeitung hingegen nur rund sechs Wochen vor den anstehenden Kommunalwahlen. Im Hinblick auf den Beginn der Briefwahl stellt sich der Verteilungszeitpunkt als noch gravierender dar. Denn die Fraktionszeitung ist am 30.01.2021 an die Haushalte ausgegeben worden, während die Bürgerinnen und Bürger bereits am 01.02.2021, mithin zwei Tage später, mit der Briefwahl beginnen und ihre Stimme für die Kommunalwahl abgeben konnten.

Das VG Trier hat in seiner Entscheidung nicht nur den zeitlichen Abstand zur Eröffnung der Briefwahl, sondern auch zur Bekanntmachung der Wahlvorschläge geprüft. Dabei ist es zu dem Schluss gekommen, dass die Veröffentlichung der Fraktionszeitung auch deshalb zulässig war, weil die zugelassenen Wahlvorschläge der „stark personenbezogenen Kommunalwahl“ noch nicht bekannt gemacht worden waren und damit eine Auseinandersetzung mit den konkret zur Wahl gestellten Personen noch gar nicht möglich war (VG Trier, a.a.O., Rn. 90). Anders stellt sich die Sachlage bezüglich der Fraktionszeitung der CDU-Rathausfraktion dar. Diese wurde am 30.01.2021 zu einem Zeitpunkt verteilt, zu dem die Wahlvorschläge bereits seit zwei Wochen bekannt waren. Demnach war es den Bürgerinnen und Bürgern mit Erhalt der Fraktionszeitung möglich, die darin abgebildeten Personen mit den Namen auf der Wahlvorschlagsliste abzugleichen. Somit konnten sie genau feststellen, welche Stadtverordneten der CDU erneut zur Wahl stehen. Beispielsweise kandidiert Frau Nicole Rock-Knüttel, abgebildet auf Seite 5, für die CDU auf Listenplatz 3; Herr Eberhard Seidensticker und Frau Sarah Weinerth, die beide auf Seite 7 zu sehen sind, haben die Listenplätze 4 bzw. 9 inne und der Fraktionsvorsitzende Herr Dr. Bernd Wittkowski findet sich auf Listenplatz 15 der CDU wieder. Insgesamt kandidieren 12 von den derzeit 17 CDU-Fraktionsmitgliedern erneut für ein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung und 8 Personen stehen - teilweise zusätzlich - für einen Ortsbeirat zur Wahl.

Zu dem zeitlichen Aspekt nimmt auch der Sächsische Rechnungshof in einer beratenden Äußerung zur Verwendung der Fraktionszuschüsse Stellung, auf die sich auch die Empfehlungen des Arbeitskreises der hessischen Revisionsämter beziehen. Darin betont er, dass „in der Schlussphase des Wahlkampfes (etwa sechs Wochen vor dem Wahltag) für den Einsatz öffentlicher Mittel besonders strenge Maßstäbe anzulegen sind“ (Sächsischer Rechnungshof, Beratende Äußerung zur Landtagsdrucksache 6/924 vom 16.02.2015, Februar 2015, S. 13). Damit erachtet er gerade die Zeitspanne von etwa sechs Wochen, in die hier die Veröffentlichung der CDU-Fraktionszeitung am Samstag, den 30.01.2021 und damit sechs Wochen und einen Tag vor der Wahl fällt, im Hinblick auf eine mögliche Wahlbeeinflussung als besonders problematisch.

Unter der Prämisse, dass die Verteilung der Fraktionszeitung mit öffentlichen Mitteln finanziert worden ist, lässt sich im Ergebnis festhalten, dass sich die Veröffentlichung der Fraktionszeitung durch die CDU-Rathausfraktion im Grenzbereich des rechtlich Zulässigen befindet.

Zwar beachtet die Zeitung weitgehend die Anforderungen an die äußere Aufmachung und die Sachlichkeit des Inhalts. Auch hatte die CDU-Rathausfraktion zu früheren Zeitpunkten bereits drei Auflagen der Fraktionszeitung herausgegeben. Daher handelte es sich bei der Fraktionszeitung jedenfalls dem Format nach nicht um eine speziell für den Wahlkampf konzipierte Zeitung.

Dennoch lässt sich im Hinblick auf den Zeitpunkt der Verteilung, zu dem die Wahlvorschläge bereits öffentlich waren und die Briefwahl kurz danach begann, aufgrund der Abbildung und Nennung mehrerer aktuell für die Stadtverordnetenversammlung und/oder für einen Ortsbeirat kandidierender Personen sowie aufgrund der oben unter a) angeführten Ausblicke auf die kommende Wahlperiode eine zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässige Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler in ihrer Wahlentscheidung nicht gänzlich ausschließen.

Sofern aber die vorstehend zugrunde gelegte Prämisse nicht zutreffen sollte, d.h. für die Herstellung und Veröffentlichung der Fraktionszeitung keine Fraktionszuwendungen aus öffentlichen Mitteln verwendet worden sein sollten, könnte nach Auffassung des Rechtsamtes schon deswegen kein Verstoß gegen § 36a Abs. 4 S. 1 HGO bzw. § 26a Abs. 4 S. 1 HKO vorliegen (vgl. VG Aachen, Urteil vom 16.06.2005 - 4 K 4462/04).

Die Beurteilung der Frage, ob es sich „bei der CDU-Fraktionszeitung um verdeckte Parteienfinanzierung handelt“, ist nicht Aufgabe des Magistrats. Zuständig hierfür wäre der Präsident des Deutschen Bundestages.

Zu Frage 4:

Analog der Einlassung, dass die Bewertung vor dem Hintergrund der mehrfach genannten Empfehlungen nur dann erfolgen kann, wenn im Sachverhalt davon auszugehen ist, dass die Finanzierung der Fraktionszeitung durch kommunale Fraktionszuwendungen vorgenommen wurde, antworten auch das Revisionsamt nachfolgend unter dieser Prämisse.

In Nr. 4 der Vorbemerkungen der beiden Rundschreiben (631-2017 und 826-2020) wird auf die unzulässige Verwendung der Mittel zur Finanzierung von Parteien und Wählervereinigungen und dessen Wahlkampf hingewiesen:

„ Dagegen dürfen die Haushaltsmittel nicht der Finanzierung von Parteien und Wählervereinigungen dienen; eine verdeckte Parteienfinanzierung ist verfassungswidrig..... Insbesondere ist es den Fraktionen verfassungsrechtlich verwehrt, die ihnen für die Finanzierung des Aufwandes ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Finanzierung des Wahlkampfes der Partei oder der Wählervereinigung zu verwenden.....“

Aus Sicht des Revisionsamtes stellt der vorliegende Fall in dieser Hinsicht keinen grundlegenden Verstoß dar, da die CDU-Rathausfraktion Wiesbaden eindeutig als Urheber der Fraktionszeitung erkennbar ist und auch in überwiegendem Teil Bezug auf die Fraktionsarbeit in Wiesbaden und damit kein direkter Bezug zur Parteiarbeit bzw. auf den Wahlkampf der CDU-Partei genommen wird.

Im Hinblick auf die bereits mehrfach angeführte „Zurückhaltungsphase“ im Vorfeld entsprechender Wahlen sieht das Revisionsamt jedoch im aktuellen Fall eine „Missachtung“ der gültigen Empfehlung des Hessischen Städtetages zur Öffentlichkeitsarbeit. Wie bereits schon zu den Antworten zu den Fragen 2. und 3. ausgeführt, werden in der 12-seitigen Publikation der CDU-Rathausfraktion sehr ausführliche Informationen über die Fraktionsarbeit der vollumfänglichen vergangenen Legislaturperiode dargestellt. Im Einzelfall wird auch die Hoffnung artikuliert, dass diese Arbeit in der nächsten Legislaturperiode fortgeführt werden kann. Wie bereits benannt, erfolgte diese Information innerhalb des Zeitraumes der engeren Vorwahlzeit - 3 Monate vor der anstehenden Kommunalwahl am 14.03.2021.

Somit wertet das Revisionsamt die Publikation im Hinblick auf die Empfehlungen zur Öffentlichkeitsarbeit für nicht zulässig bzw. nicht durch entsprechende Fraktionszuwendungsmittel finanzierbar.

Zu Frage 5:

Das Revisionsamt hatte keinerlei Kenntnis über die Publikation und es fand auch keine Abstimmung diesbezüglich statt. Das Revisionsamt hat erst nach der Veröffentlichung Kenntnis hierüber erhalten und wurde erst im Vorfeld der Anfrage der AfD-Stadtverordnetenfraktion durch das Amt der Stadtverordnetenversammlung über den Sachverhalt informiert. Aktuell ist dem Revisionsamt auch keine Vorschrift oder Regelung bekannt, nach der eine Abstimmung bzw. eine Pflicht zur Kenntnissgabe der Fraktionen an das Revisionsamt vorgesehen oder gar erforderlich wäre.

Die Veröffentlichung der Fraktionszeitung fand auch weder in Kenntnis noch in Abstimmung mit dem Amt der Stadtverordnetenversammlung (16) statt. In derartigen Fällen weist Amt 16, sofern es gefragt wird, die Fraktionen immer auf die Empfehlungen des AK der Revisionsämter, insbes. auf die Einhaltung des 3-Monats-Zeitraums, hin. Diese Karenzzeit wurde, soweit ersichtlich, von den Fraktionen bislang eingehalten - jedenfalls ist Amt 16 aus den letzten Jahren kein Fall bekannt, in dem der 3-Monats-Zeitraum wesentlich unterschritten worden ist.

Zu Frage 6.:

Alle Magistratsmitglieder, die eine Rückmeldung gegeben haben, hatten keine vorherige Kenntnis über die Fraktionszeitung.

Keine Rückmeldung erfolgte von folgenden Magistratsmitgliedern: Stadträtin Skolik und Stadtrat Wolz.

Mit freundlichen Grüßen



Gert-Uwe Mende